

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück II

Ausgegeben Oppeln, den 12. März 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Ausreichung von Zinsscheinen zu den Schuldverschreibungen preussischer Staatsanleihen, S. 91; Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter, S. 91; Titel und Charakter-Vereinbarung an den k. und k. österreichisch-ungarischen Konsul Trojan in Breslau, S. 92; Provinzial-Landtags-Abgeordnete des Landkreises Beuthen O/S. und der Stadt Wagnitz, S. 92; Erhebung von Schaafgeld für Kraftfahräder im Kreise Ratowitz, S. 92; Nachtrag zum Bräutigamtarif für die Przemsa-Brücke bei Witalental, Kr. Ratowitz, S. 92; Ergänzung des Regulativs über das Bezirksförstereiwesen im Reg.-Bez. Oppeln, S. 93; Ortschulinspektion der latb. Schule in Wieslau, Kr. Reife, S. 93; Bau einer Brücke über das Pilzer Wasser in Radzheim, Kr. Neustadt, S. 93; Kenderung der Kreisbezirke des Landkreises und des Stadtkreises Beuthen O/S., S. 93; Aufhebung der Postagentur in Drau, S. 94; öffentliche Belobigung von Bergmännern der koni. Brandenburgergrube, S. 94; Verleihungsurkunde für das Steinlofenbergwerk „Jedlin II“, Kr. Pleß, S. 94; Sommerhalbjahr der kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Bosen, S. 95; Statut des Spritzenverbandes Stannitz, Kr. Mühlitz, S. 95; Statut des Kanalisations-Zweckverbandes Salenze, Kr. Ratowitz, S. 96; Viehsuchen, S. 97; Personalmeldungen, S. 98; Nachtrag: landesspitzweiliche Anordnung, betr. Bekämpfung der Tollwut, S. 98.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

227. Bekanntmachung. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ igen Staatsanleihe von 1899 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ igen Staatsanleihe von 1889 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1909 bis 31. März 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht, und zwar
durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a,
durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C, am Zeughauser Platz,
durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Postkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie
durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 20. Februar 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
I. 395. v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreiskassen und den hauptamtlich verwalteten Forstkassen bezogen werden können.
Oppeln, den 2. März 1909.

Königliche Regierung.
Behrend.

R. I. 796.

228. Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter.

Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzbienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Posen, Stettin und Cöln, sowie für den Bezirk der Postkammer der Königlichen Familienmitglieder neue Notierungen forstverorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres verwahrt

ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Fortübertragungsscheins mindestens zwei Jahre im Fortschußdienst dieser Bezirke beschäftigt sind. (Vorzugsberechtigte Anwärter.)

Die früher im Staatsdienste der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen beschäftigt gewesenen, bei der Neuerrichtung des Regierungsbezirks Allenstein in diesen überwiesenen und dort im Staatsförsterndienste fortlaufend weiter beschäftigten Reservejäger erwerben durch eine im ganzen zweijährige staatliche Beschäftigung sowohl für die Notierung im Bezirk Allenstein als auch für die in den Bezirken ihrer früheren Reichsregierung Königsberg und Gumbinnen eine Vorzugsberechtigung im Sinne des ersten Absatzes dieser Verfügung.

Wollen sie hiernon Gebrauch machen, so haben sie in den Notierungsgesuchen die Zeit ihrer Beschäftigung im Staatsförsterndienste der einzelnen Bezirke nachzuweisen und den Bezirk ihrer Wahl anzugeben.

Berlin W. 9, den 19. Februar 1909.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

F. A.

gez. Wesener.

Gesch.-Nr. III. 561/09. — III. f. D. III. 1470.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

229. Bekanntmachung. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. November 1908 — D. P. I. 11479 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß dem k. und k. Österreichisch-ungarischen Konsul Herrn Gustav Trojan in Breslau der Titel und Charakter als General-Konsul verliehen worden ist.

Breslau, den 23. Februar 1909.

Der Oberpräsident.

Graf von Hedlitz und Trützschler.

II. IV. 1923.

230. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 Seite 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zu Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Landkreises Beuthen OS. an Stelle des früheren Landrats, jetzigen Geheimen Regierungsrats und vortragenden Rates in Ministerium des Innern Dr. Penz, früher in Beuthen OS., und des Geheimen Kommerzienrats Vollmann, früher in Bismarckhütte, der Landrat Dr. Krappenberg in Beuthen OS. und der Generaldirektor Froehlich in Bismarckhütte für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das

ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden sind.
Breslau, den 25. Februar 1909.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

Schimmlerpfennig

D. P. I. 1592. — Id. XI. 1725.

231. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 Seite 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Stadt Pleschnitz an Stelle des Rentners, früheren Stadtverordneten-Vorstehers Cohn, der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Pfeifer in Pleschnitz für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, daß ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau, den 25. Februar 1909.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

Schimmlerpfennig.

D. P. I. 1580. — Id. XI. 1726.

Bekanntmachungen der Königlich Regierung.

232. Bekanntmachung. Der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 28. Januar 1908 am 23. April 1908 erlassene Nachtrag zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 betreffend die

6. Juni 1904
Erhebung eines Chausseegeldes für Kraftfahräder (Amtsblatt 1908 S. 181), wird hiermit für die Chausseegeldbestellen auf den vom Kreis Rattowitz zu unterhaltenden Chausseen und zwar:

- a) Balngow—Landesgrenze,
- b) Rattowitz—Ober Hyndt,
- c) Rattowitz—Brynów,
- d) Mykolowiz—Jalobgrube,
- e) Zawodzie—Emanuelsfegen,
- f) Warahütte—Wilhelminehütte,

in Kraft gesetzt.

Oppeln, den 5. März 1909.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I. c. XIII. 852. I. Ang.

233. Bekanntmachung. Auf Grund des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten am 23. April 1908 erlassenen Nachtrages zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 betreffend die 6. Juni 1904 Erhebung eines Chausseegeldes für Kraftfahräder, (Amtsblatt 1908 S. 181) und gemäß dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 13. Juli 1904 — III. A. 3300/04 II — wird hiermit folgender Nachtrag zum Brückengeldtarif für die Przemja-Brücke bei Birkenhof, Kreis Rattowitz, vom 8. August 1880 (Amtsblatt

1880 S. 243) und zum Nachtrage vom 23. April 1905 (Amtsblatt 1905 S. 131) — in Abänderung der Ziffern A. I. 1 und 2 des Nachtrages vom 23. April 1905 — in Kraft gesetzt:

An Brückengeld wird entrichtet

- 1. von einseitigen Kraftfahrern ohne jeden Anhang 5 Pf.
- 2. von allen übrigen Kraftfahrern 10 Pf.

Brückengeld wird nicht erhoben von Kraftfahrern, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, dem preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Zu übrigen finden die Befreiungen und die zuständigen Vorschriften zum Brückengeldtarif vom 8. August 1880 mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftfahrern entsprechende Anwendung.

Der letzte Absatz des Nachtrages vom 23. April 1905 wird hierdurch gegenstandslos.

Dppeln, den 5. März 1909.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I. C. XIII/XXII. Nr. 852. II. Ang.

234. Bekanntmachung. Auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Kreisbezirken für Schornsteinfeger vom 24. April 1888 (S. S. 79) sowie gemäß Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 24. 10. 1908 wird in Ergänzung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Dppeln vom 27. November 1907 (Amtsblatt S. 416) und der dazu ergangenen Nachträge vom 24. 3. 08 (Amtsblatt S. 101) und vom 5. 10. 08 (Amtsblatt S. 387) folgendes bestimmt:

§ 5b. Schornsteinfeger, die sich für jeden etwa freiwerdenden Kreisbezirk im Regierungsbezirk beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal einen ihnen angebotenen Kreisbezirk ausgeschrieben haben. Ist die Bewerbung für einen bestimmten Kreisbezirk erfolgt, so gilt die Bewerbung als zurückgezogen, wenn die Uebernahme des Kreisbezirks abgelehnt ist. In beiden Fällen darf der Bewerber erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder in die betreffende Bewerberliste eingetragen werden.

Die Bewerbung um einen anderen Kreisbezirk ist erst zulässig, wenn seit Uebertragung des Kreisbezirks fünf Jahre verfloßen sind.

Dppeln, den 6. März 1909.

Der Regierungspräsident.
J. B.

Graf v. Stosch.

I. C. XV. 1811.

235. Der Pfarrer Spottke zu Wiesau ist zum

Ortschulinspektor der katholischen Schule in Wiesau, Kreis Reiffe, ernannt worden.

Dppeln, den 2. März 1909.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

D. R. Küster.

II. C. II/III/XXI. 334.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

209. Bekanntmachung. Die Gemeinde Radstein, Kreis Neustadt, beabsichtigt den Bau einer Brücke über das Zülzer Wasser im Zuge des nördlich von der Domäne Radstein abgehenden Verbindungsweges zwischen dem Dorfe Radstein und der nächsten Eisenbahnhaltestelle Krobusch und hat dazu die beizpoltzeitliche Genehmigung nachgesucht. Der Bezirksausschuß hat demzufolge die Anhörung der Beteiligten gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 28. Januar 1848 und die örtliche Prüfung des Planes durch den Regierungsrat Dr. Hiesm als Mitglied des Bezirksausschusses und den Regierungs- und Baurat Schnack aus Dppeln angeordnet.

Zu diesem Zwecke ist Termin auf **Donnerstag, den 18. März d. Js., Vormittags 9^{1/2} Uhr, auf der Domäne Radstein** anberaumt, zu welchem hierdurch alle Beteiligten mit der Aufforderung geladen werden, etwaige Einwendungen gegen die geplante Brücke bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis 16. März spätestens aber im Termin anzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr gehört werden. Das Projekt nebst Zeichnungen und Erläuterungsbericht können bis 12. März auf der Domäne Radstein eingesehen werden.

Dppeln, den 27. Februar 1909.

Der Bezirksausschuß.

Hierjemenzel.

G. 09. 83/1.

236. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat am Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1888 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) beschlossen, die bisherigen Kreisbezirke des Landkreises Beuthen O. S. sowie die Kreisbezirke des Stadtkreises Beuthen O. S. in der Weise zu teilen bzw. abzugrenzen, daß:

- 1. die Gemeinde Bismarckhütte sowie der Kreisbezirk Nieder-Heiduf den Kreisbezirk Bismarckhütte mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in der Gemeinde Bismarckhütte;
- 2. die Gemeinde Opine sowie die Kreisbezirke Orzegow (Goddullahütte und Morgenroth) und der Ortsteil Charlottenhof (Alt und Neu) vom Kreisbezirk Schwientochlowitz den

- Rehrbezirk Lipine mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Lipine;
3. die Gemeinden Miedowitz, Rokittnitz, Karf, Bobrek teilweise und neues Koloniewiertel im sogenannten Dreieck, d. i. Ortsteil nördlich der Bobrek—Schomberger und östlich der Bobrek—Karfer Chaussee, sowie die Gutsbezirke Miedowitz und Rokittnitz den Rehrbezirk Miedowitz mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Miedowitz;
 4. die Gemeinde Roßberg und Birkenhain mit Blescharley sowie der Gutsbezirk Roßberg den Rehrbezirk Roßberg mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Roßberg;
 5. die Gemeinde Scharley, Deutsch-Bielar mit Kolonie Josefthal, Brzegowitz, Kamin und Groß-Dombrowka sowie die Gutsbezirke Deutsch-Bielar mit Neuhof, Brzegowitz und Kamin den Rehrbezirk Scharley mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Scharley;
 6. die Gemeinde Schwientochlowitz und Neufeldnik sowie der Gutsbezirk Schwientochlowitz ausschließlich Charlottenhof (Alt und Neu) den Rehrbezirk Schwientochlowitz mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Schwientochlowitz;
 7. die Gemeinde Hohenlinde mit Hubertushütte und Florentinegrube und Chropaczow sowie die Gutsbezirke Hohenlinde und Chropaczow den Rehrbezirk Hohenlinde mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Hohenlinde;
 8. die Gemeinde Schomberg, Bobrek ausschließlich des neuen Koloniewierfels im sogenannten Dreieck, d. i. Ortsteil nördlich der Bobrek—Schomberger und östlich der Bobrek—Karfer Chaussee und Orzegow, sowie die Gutsbezirke Schomberg mit Hohenzollerngrube und Bobrek den Rehrbezirk Bobrek mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Bobrek;
 9. derjenige Teil der Stadt Beuthen, welcher östlich der durch die nachfolgenden Straßen gebildeten Linie liegt: Kaiserstraße in gerader Linie bis zur Logiewitzer-Chaussee von der Gymnasial- bis zur Dyingosstraße, Dyingosstraße von der Kaiserstraße bis zur Gleiwitzerstraße, Gleiwitzerstraße von der Dyingosstraße bis zur Langestraße, Verbindungsstraße, Gräpnerstraße und Wilhelmstraße, sowie der Teil der Gymnasialstraße zwischen der Hohenzollern- und Kaiserstraße den Rehrbezirk Beuthen OS. Ostbezirk mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in der Stadt Beuthen Ostbezirk;
 10. derjenige Teil der Stadt Beuthen, welcher westlich der unter 9 bezeichneten Linie liegt und der Stadtteil Dombrowa den Rehrbezirk Beuthen OS. Westbezirk mit dem Wohnsitz

- des Schornsteinfegermeisters in der Stadt Beuthen Westbezirk;
11. die Ortschaften Friedenshütte mit Friedensgrube und dem Schaffgotsch'schen Vorwerk, Rosamundehütte, Eintrachthütte, Klarahütte, Ottiliegrube, Vyhondragrube und Schwarzwaldkolonie den Rehrbezirk Beuthen OS. Schwarzwald mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Friedenshütte, bilden.
- Vorstehende Rehrbezirkseinteilung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.
 Oppeln, den 27. Februar 1909.
 Der Bezirksauschuß zu Oppeln.
 (Siegel.) Reuter.
 S. 09. 56/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

237. Bekanntmachung. Vom 1. April ab wird die Postagentur in Odrau aufgehoben und an ihrer Stelle eine Post- und Telegraphenhilfsstelle eingerichtet. Der Ort Odrau wird dem Landbestellbezirk des Postamts in Kreuzenrod zugewiesen.

Oppeln, 27. Februar 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

S. B.

Bissing.

238. Bekanntmachung. Bei Rettung von 4 Kameraden, die auf der Franzischachtanlage der conf. Brandenburggrube in einem vorzeitig zu Bruch gegangenen Pfeiler des Einstiebsfloßes verschüttet worden waren, haben sich der Oberhäuer und Steigerstellvertreter Caspar Zowada aus Ruda, der Häuer Carl Piprek aus Ruda, der Oberhäuer Rudolf Krause aus Ruda, der Häuer Leopold Fienz aus Ruda, der Häuer Leopold Czogalla aus Ruda, der Häuer Matthias Heibuga aus Ruda, durch persönlichen Mut, große Unerkrockenheit und Pflichttreue rühmlichst ausgezeichnet.

Dies wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 1. März 1909.

Königliches Oberbergamt.

Schmelzer.

239. Bekanntmachung
der Berechnungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Jedlin II“ bei Jedlin, Kreis Pleß.
Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 17. Januar 1901 präsentierten Nutzung wird Seiner Durchlaucht, dem Grafen Guido Fendel Fürsten von Donnerstmark auf Neudeck OS. unter dem Namen

„Jedlin II“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches

auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188974 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertvierundsiebzig) Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirke Jeslun, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 8. Februar 1909.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisse bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Kattowitz zu Kattowitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 8. Februar 1909.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

240. Das Sommerhalbjahr in der **königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt am **16. April 1909.**

Mit der Schule ist ein **Penſionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrertinnen verbunden. Aufnahmen in das **Seminar** finden nur im **Frühjahr** statt.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus**, sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine**. Auch werden Lehrgänge für **Handelwissenschaften** mit **Einschluß fremder Sprachen** abgehalten. Aufnahmen in die **Handelsklassen** finden nur im **Frühjahr** statt.

Programme und nähere Auskunft durch die **Schulvorsteherin** **Fräulein S. Ridder** hier **W. 3, Tiergartenstraße 4.**

Posen, den 12. Februar 1909.

Der Regierungs-Präsident.

241. **Statut**

des **Spritzenverbandes Stanitz.**

§ 1. Die Gemeinde und der **Gutsbezirk Stanitz** bilden unter dem Namen: „**Spritzenverband Stanitz**“ gemäß § 139 des **Zuständigkeits-**

gesetzes vom 1. August 1883 einen **gemeinschaftlichen Spritzenverband** mit dem **Sitze** der **Verwaltung** in **Stanitz.**

§ 2. Der **Verband** übernimmt:

- die **gemeinsame Beschaffung** und **Unterhaltung** einer **Feuerspritze**, eines **Spritzenhauses** und der sonst zum **Böschdienst** erforderlichen **Gerätschaften**,
- die **Bespannung** und **Bedienung** der **Spritze** und der **Wasser- und Mannschaftswagen**, sowie die **Ausführung** der **Böschhilfe** nach **Maßgabe** der **gesetzlichen** und **polizeilichen Vorschriften**, insbesondere nach **Maßgabe** der **Polizeiverordnung** über die **Regelung** des **Feuerlöschwesens** in der **Provinz Schlesien** vom **4. September 1906.**

§ 3. Der **Verband** wird durch einen **Verbandsausschuß** vertreten, welcher über alle seine **Angelegenheiten** zu beschließen hat und insbesondere auch die **Ausführung** der **Böschhilfe** einer, im **Verbandsgebiete** gebildeten, **freiwilligen militärisch organisierten Feuerwehr** übertragen kann. Der **Verbandsausschuß** besteht aus: dem **Gemeindevorsteher** von **Stanitz** und dem **Gutsvorsteherstellvertreter** von **Stanitz** mit je einer **Stimme.**

Im **Behinderungsfalle** wird der **Gemeindevorsteher** von **Stanitz** durch den **dienstältesten Schöffen** und der **Gutsvorsteherstellvertreter** von **Stanitz** durch einen von der **Herzoglichen Kammer** in **Schloß-Ratibor** bestimmten **Vertreter** vertreten.

§ 4. **Verbandsvorsteher** ist abwechselnd der jeweilige **Gutsvorsteherstellvertreter** und der **Gemeindevorsteher** von **Stanitz** auf die **Dauer** von **6 Jahren**. Das erste Mal nimmt der **Gutsvorsteherstellvertreter** von **Stanitz** die **Geschäfte** des **Verbandsvorstehers** wahr.

Stellvertreter des **Verbandsvorstehers** ist stets dasjenige **Mitglied** der beiden **Verbandsausschußmitglieder**, welches nicht **Verbandsvorsteher** ist.

§ 5. Die **Versammlungen** des **Verbandsausschusses** werden durch den **Verbandsvorsteher** nach **Bedürfnis** berufen und von demselben geleitet. Eine **Berufung** muß erfolgen, wenn dies ein **Mitglied** des **Verbandsausschusses** beantragt.

Der **Verbandsausschuß** ist **beschlußfähig**, wenn **Mitglieder**, welche mehr als die **Hälfte** der **Stimmen** führen, anwesend sind.

Seine **Beschlüsse** werden nach **Stimmenvorherrheit** gefaßt; bei **Stimmengleichheit** entscheidet die **Stimme** des **Vorstehers** (oder seines **Stellvertreters**).

§ 6. Der **Verbandsvorsteher** ist die **ausführende Behörde** des **Verbands**. Er leitet alle **Einrichtungen** des **Verbands**, erhebt nach dem von dem **Verbandsausschuße** aufgestellten **Voranschlage** die **Verbandsbeiträge**, leistet die **Ausgaben** und führt die **Verbandskasse**, wenn für die-

selbe kein besondererendant angestellt wird. Er beauftragt die vom Verbandsauschusse gewählten Brand- und Spritzenmeister und läßt alljährlich wenigstens einmal Spritzenproben und Mannschaftsübungen vornehmen.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und führt dessen Schriftwechsel unter seiner Unterschrift. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift eines zweiten Ausschussmitgliedes erforderlich.

§ 7. Zu den entstehenden Kosten haben der zum Verbands gehörige Gemeinde- und Gutsbezirk Staniß nach dem Verhältnis ihrer Gebäudesteuer beizutragen. Die so ermittelten Kostenteile sind von der Gemeinde Staniß in gleicher Weise aufzubringen wie die Gemeindeabgaben.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April jeden Jahres. Innerhalb der ersten drei Monate desselben ist dem Verbandsauschusse über die Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse während des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

§ 8. Dieses Statut tritt am 1. Juli 1908 in Kraft.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 9. Juni 1908.

Staniß, am 9. Juni 1908.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

gez. Hydra, Kotyczka, Ruffin.

Für den Besitzer des Gutes Staniß.

Schloß-Ratibor, den 20. Juli 1908.

Herzogliche Kammer.

gez. von Gehren.

Vorsiehendes Statut vom 9. Juni 1908 wird

20. Juli

auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit genehmigt.

Rybnik, am 13. August 1908.

(L. S.)

Der Kreis-Auschuß.

gez. Lentz, Neumann, Günther.

R. N. 8903.

242. Statut des Kanalisationszweverbandes Zalenz, Guts- und Gemeindebezirk.

§ 1. Der Gemeindebezirk Zalenz und der Gutsbezirk Zalenz vereinigen sich zu einem Kanalisationszweverbande gemäß §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

§ 2. Der Verband wird „Kanalisationszweverband Zalenz, Guts und Gemeindebezirk“ genannt. Die Verwaltung desselben wird am Sitze des jedesmaligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 3. Der Verband hat die Aufgabe, die gesamten Kanalisationsanlagen, einschließlich der Hausanschlüsse und der Abwässerreinigungsanlage

im Gemeinde- und Gutsbezirk Zalenz herzustellen, nach Bedarf zu erweitern, den Betrieb der gesamten Anlage sowie die Verwaltung derselben zu regeln und durchzuführen, die hierzu erforderlichen Grundstücke zu erwerben und die etwa durch Kanalisationsanlagen in Anspruch genommenen Straßen dauernd zu unterhalten.

§ 4. Die sämtlichen Kanalisationseinrichtungen in beiden Bezirken werden nach den von der Firma Knoch & Kallmeyer gefertigten und von den Verbandsmitgliedern, sowie von der Aufsichtsbehörde genehmigten Entwürfen ausgeführt.

§ 5. Die Verwaltung des Verbandes wird durch einen Verbandsauschuss geführt, welcher aus 5 Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden von der Guts herrschaft Zalenz ernannt, drei Mitglieder werden von der Gemeinde entsandt. Verbandsvorsteher ist der Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter der Guts vorsteher. Die Wahl der neben dem Gemeindevorsteher von der Gemeinde zu entscheidenden beiden Mitglieder wird durch die Gemeindevertretung vollzogen.

Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre.

Den Mitgliedern des Verbandsauschusses wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt.

§ 6. Ueber Verbandsangelegenheiten beschließt der Verbandsauschuss unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers oder dessen Stellvertreters mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Verbandsauschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7. Der Verband wird nach außen vertreten durch den Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter, welcher namens des Verbandes den Schriftwechsel mit den Verbandsmitgliedern und mit Dritten führt.

Die Urkunden, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, müssen außer von dem Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter von zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsauschusses, je einem Vertreter der Gemeinde und des Gutes, unter Beibrückung des Verbandsiegels unterzeichnet werden.

§ 8. Der Verbandsauschuss hat die Geschäftsführung durch eine von ihm zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln.

§ 9. Die Kosten aller zur Anlage und zum Betriebe der Kanalisation erforderlichen Erwerbungen und Einrichtungen, sowie der Abwässerreinigungs- und Schlammroddungsanlage werden auf beide Bezirke verteilt.

Soweit ein Teil der Kanalanlage nur von einem Verbandsmitgliede benutzt wird, hat dasselbe die Kosten dieses Teils der Anlage allein zu tragen.

Die Kosten der Abwässerreinigungs- und

Schlammtrochungsanlage mit Zubehör, sowie der gemeinschaftlich benutzten Kanäle und überhaupt aller im gemeinschaftlichen Interesse gemachten Aufwendungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl, welche nach Ausweis der Personenstandsaufnahme am Schlusse des der Inbetriebsetzung der Kläranlage vorausgegangenen Jahres in jedem der Bezirke vorhanden war, auf dieselben verteilt.

Die Gemeinschaftlichkeit im Sinne vorstehenden Absatzes beginnt an dem Punkte der Anlage, von welchem ab dieselbe von beiden Verbandsmitgliedern benutzt wird.

Nur diejenigen Einwohner, welche in kanalisiertem Gemeinde- und Guts-Gebieten wohnen, kommen bei Feststellung der Personenzahl in Betracht. Diese Feststellung erfolgt durch den Verbandsausschuß auf Grund der jährlichen Personenstandsaufnahme. Als kanalisiertes Gebiet gilt das aus der anliegenden Karte ersichtliche Gelände.

§ 10. Die zur Bauausführung erforderlichen Mittel werden je nach Bedarf von den beteiligten Bezirken flüssig gemacht und laut Verteilungsbeschuß des Verbandsausschusses an diesen vor schußweise gezahlt.

§ 11. Die Kosten aller Erweiterungs- und Umbauten, welche die im § 9 bezeichnete gemeinschaftliche Kanalisationsanlage betreffen und die Kosten derjenigen Arbeiten und Grunderwerbe, die der Zweiverband gemäß § 3 unternimmt, werden unbeschadet des § 9 im Verhältnis der Einwohnerzahl, welche nach Ausweis der Personenstandsaufnahme am Schlusse des dem vollendeten Erweiterungs- bzw. Umbau vorausgegangenen Jahres in jedem der beiden Bezirke vorhanden war, auf dieselben verteilt. Die Bestimmungen des § 9 finden auch auf Erweiterungs- und Umbauten Anwendung.

Die Zahlung der Vorschüsse der nach den Kostenanschlägen erforderlichen Mittel für Erweiterungs- und Umbauten erfolgt nach § 10.

§ 12. Die nicht durch Betriebseinnahmen gedeckten gemeinschaftlichen Kosten für die Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung der Kanalisationsanlagen werden alljährlich im Verhältnis der Bevölkerungsziffer der kanalisierten Gebiete der beiden Bezirke nach der jeweilig zuletzt erfolgten Personenstandsaufnahme auf beide Verbandsmitglieder verteilt. Letztere haben vierteljährlich im Voraus auf die laufenden Ausgaben für Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung nach dem vorstehend angegebenen Verhältnis Vorschüsse zu leisten. Die Gesamtsumme der Vorschüsse hat der Verbandsausschuß festzusetzen. Die endgültige Berechnung der Kosten erfolgt nach Ablauf des Betriebsjahres im Monat April. Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

§ 13. Alljährlich hat der Verbandsausschuß

den Verbandsmitgliedern einen die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung umfassenden Haushaltsplan und nach erfolgtem Rechnungsabluß einen Rechnungsausweis zu übersenden, denselben auf Erfordern auch die Einsicht in die Originalrechnung und Beläge zu gestatten.

§ 14. Zur Prüfung der Rechnungen wird eine Kommission gebildet, in welche das Gut und die Gemeinde je ein Mitglied entsendet.

Dieselben werden nach den Bestimmungen des § 5 auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Entlastung erfolgt durch den Verbandsauschuß.

§ 15. Sämtliche auf Grund der Bestimmungen dieses Statuts seitens der Verbandsmitglieder zu leistenden Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren.

§ 16. Dieses Statut tritt nach seiner Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Zalenze, den 2. Februar 1909.
Der Gemeindevorstand. Namens
gez. Knopp, Boguel, der Gutsherrschaft.
Korned, Wendrys. gez. Uthemann.
Die Gemeindevertretung.

gez. Kunert, Tessarz, Franz Czajor,
Fabsch, Geisler, Holz, Friedrich,
Wystrychowski, Dlesch, Kamislo,
Wrobel, Schifora, Scholtysset.

Vorstehendes Statut wird auf Grund unseres Beschlusses vom 3. März 1909 genehmigt.

Kattowitz, den 4. März 1909.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Landkreises Kattowitz.
gez. Gerlach.

Vorstehendes Statut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zalenze, den 8. März 1909.

Der Gemeinde-Vorsteher.
Knopp.

243.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kreis Falkenberg: Schwein des Häuslers Traugott Weiß zu Hauke; Kreis Larnowitz: Schweinebestand des Hoteliers Bruno Rothtegel in Stadt Larnowitz; Kreis Jabrze: Schwein des Bergmanns Nicodem Wajsel in Rudo.

Schweinepest. Kreis Neustadt: Schwarzwildbestand des Dominikus und des Knechts Josef Kopicz in Schreibersdorf.

Erfolgen.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwarzwildbestand der Häuer Emanuel Hyrnis und Franz Jaschulek zu Orzegow.

244. Personalmeldungen der Königl. Regierung in Opatowitz.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Briefträger
a. D. Felix Potorny in Opatowitz, dem
Rentier David Riedel in Grobshütz.

Erteilt: die Erlaubnis zur Annahme und
Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem König
von Württemberg verliehenen Verdienstkreuzes dem
1. Lehrer Eduard Albrecht in Balenke, Kreis
Opatowitz.

Ernannt: durch Allerhöchsten Erlaß vom
24. v. Mts. der Oberregierungsrat Graf v. Stosch
in Opatowitz zum Stellvertreter des Regierungs-
präsidenten im Bezirksauschusse zu Opatowitz, ab-
gesehen vom Vorbehalt unter Enthebung des Regie-
rungsrats Dr. Bunk von diesem Amte auf die
Dauer seines Hauptamtes am Sitze des
Bezirksauschusses.

Gestorben: Regierungsekretär, Rechnungsrat
Reichelt, Geh. Regierungs- und Schulrat
Pfennig.

Bestätigt: die Wiederwahl des Mühlen-
besizers Dr. Kohn in Opatowitz als unbesol-
deter Ratmann für eine mit dem 31. 3. 1915
abschließende Amtsdauer und die Neuwahl des
Malermisters Krieger für die gleiche Amtsdauer,
die Wahl des Ingenieurs Karl Pieler
in Opatowitz als unbesoldeter Stadtrat für eine
mit dem 31. 12. 1911 abschließende Amtsdauer,
die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters
Kremer als Bürgermeister der Stadt Cosel
für eine mit dem 1. Juni 1909 beginnende und
mit dem 31. 5. 1921 abschließende Amtsdauer.

Ernannt: zum Regierungsboten der Hilfs-
bote Preißner.

In den Ruhestand versetzt: Kreis-
inspektor Schulrat Streibel in Grobshütz vom
1. Mai d. Js. ab.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt
im Volksdienst.

Lehrer: Otto Brodtkorb aus Ruda, Kreis
Radze, in Richtersdorf, Kreis Gleiwitz, Karl
Glabisch aus Slawikau, Kreis Ratibor, in
Simsdorf, Kreis Neustadt OS., Franz Koziolek
aus Kaltwasser in Deschowitz, Kreis Groß-
Strehlitz, Johannes Dziubek aus Ratibor in
Bubom, Kreis Ratibor, Josef Knopp aus Neisse
(S. R. 23) in Kaltwasser, Kreis Groß-Strehlitz,
Eduard Pawlik in Dobrosławitz, Kreis Cosel,
Wobek aus Groß-Byglin in Radzionka, Kreis
Larnowitz, Bernhard Habel aus Neisse (Rgt. 23)
in Jowade, Kreis Neustadt OS., Thomas Panek
aus Neisse (Rgt. 23) in Alt-Poppelau, Kreis
Opatowitz, Max Barisch in Zworkau, Kreis
Ratibor, Alfons Negmer aus Brzezowitz in
Scharley, Kreis Beuthen, Paul Barisch aus
Schwientochlowitz zum Rektor in Schwientochlowitz.

Lehrerin: Margarete Heide aus Beuthen in
Dtsch.-Biekar, Kreis Beuthen.

Handarbeitslehrerin: Magiera in Witult-
schütz, Kreis Larnowitz.

Aus dem Schuldienst des Regierungsbezirks
auf eigenen Antrag entlassen: Lehrer Wilhelm
Himmel in Roswadze, Kreis Groß-Strehlitz
(31. 3. 09).

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

245. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Kuzow, Kreis Krenzburg
OS., getöteten Hunde ist Tollwut festgestellt
worden. Da der tollwutranke Hund frei umher-
gelaufen ist, wird auf Grund der §§ 18-29
und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr
und Unterdrückung von Viehseuchen, vom
23. Juni 1880

(R. G. Bl. für 1894 Seite 409)

1. Mai 1894

und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom

30. Mai 1895 (R. G. Bl. S. 357) unter Auf-

hebung der landespolizeilichen Anordnung vom

11. Februar d. Js. (Amtsblatt Seite 66) mit

Genehmigung des Herrn Ministers für Land-

wirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an-

geordnet:

§ 1. In den Ortschaften Bischen, Goltowitz,
Roschkowitz, Boret, Schiroslawitz, Wolkslawitz,

Roschkowitz, Rastabel, Wilmsdorf, Goslau, Baum-
garten, Langwiese, Bisdorf, Kochelsdorf, Pola-
nowitz, Omechau, Neuborf und Coskau, im Kreise
Krenzburg, sowie Wschütz, im Kreise Rosenberg,
sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder
Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der
eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht
gestattet ist, in sicheren Zwingern mit festen Hals-
bändern und an solchen Orten festzulegen, die
fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in
Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 5. Mai
1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige An-
ordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des
Reichsviehseuchengesetzes und nach § 328 des
Strafgesetzbuches bestraft.

Opatowitz, den 9. März 1909.

Der Regierungspräsident.

F. B. Graf von Stosch.

II. XII. 2307.